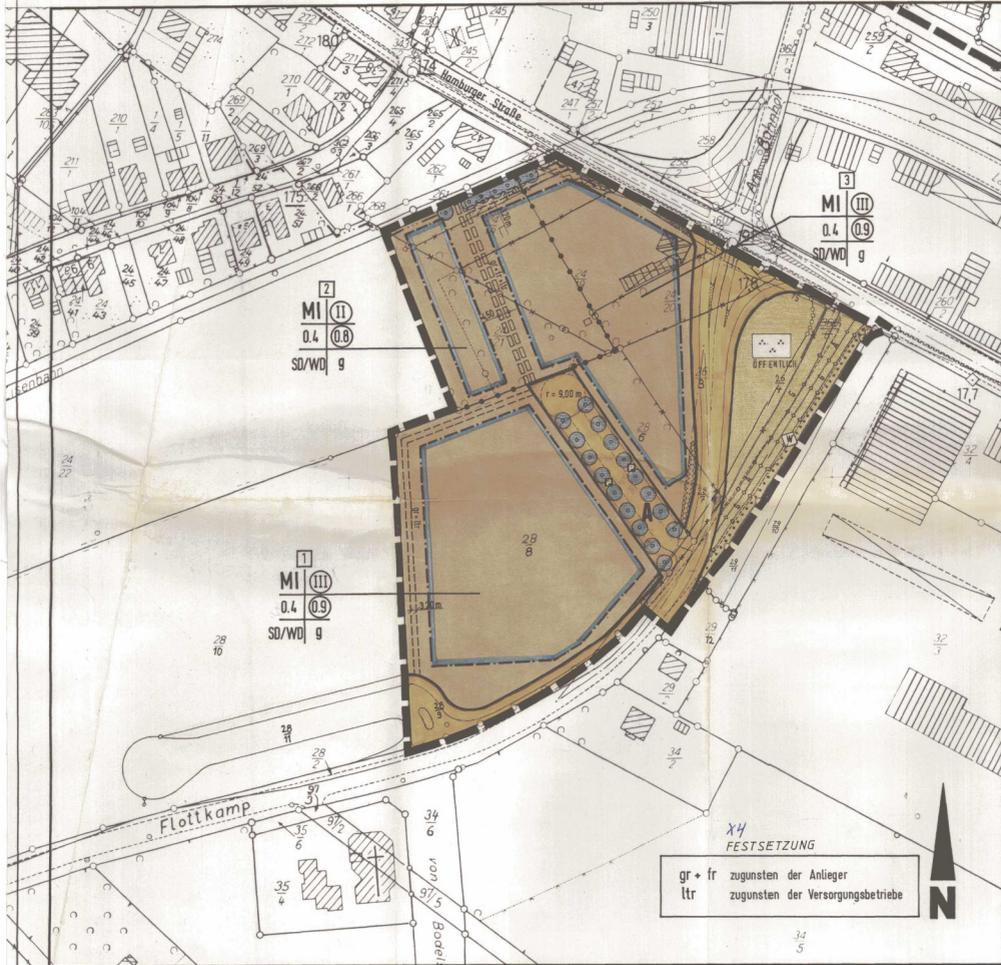


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "FLOTTKAMP/HAMBURGER STRASSE"

FÜR DEN BEREICH FLOTTKAMP/HAMBURGER STRASSE/ AKN / DIETRICH-BONHOEFFER-SCHULE

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1:1000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

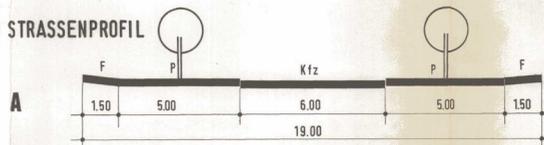
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	GRÖSZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
	MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
	MAß DER BAULLICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
	ZAHL DER VOLLSCHOSSE	§ 9 16-17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MAßES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22/3 BauNVO
	ÜBERBAUUNG UND WIRT. VERTRIEBSART. ANWESENHEITEN	§ 17/2 BBauG
	BAUWEISE	§ 23/3 BauNVO
	VERKEHRSLINIE	§ 9/1/1 BBauG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/1 BBauG
	STRAßENVERKEHRSLINIE	§ 9/1/1 BBauG
	STRAßENGRENZLINIE	§ 9/1/1 BBauG
	WANDERWEG	§ 9/1/1 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / PARKANLAGE	§ 9/1/15 BBauG
	HAUPTGASLEITUNG	§ 9/1/13 BBauG
	HAUPTWASSERLEITUNG	§ 9/1/13 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTBECKNE)	§ 9/1/10 BBauG
	BAUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a BBauG
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 82 LBO
	SATTELDACH WALMDACH	§ 82 LBO
	SATTELDACH WALMDACH	§ 82 LBO
	DARSTELLFLÄCHEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUM PLANMASSSTAB NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BLEIBEN KÖNNEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEGINNUNGEN	
	FAHRTBAHN GEWEG	
	SICHTDREIECK	
	BEZEICHNUNG VON TEILBEREICHEN	

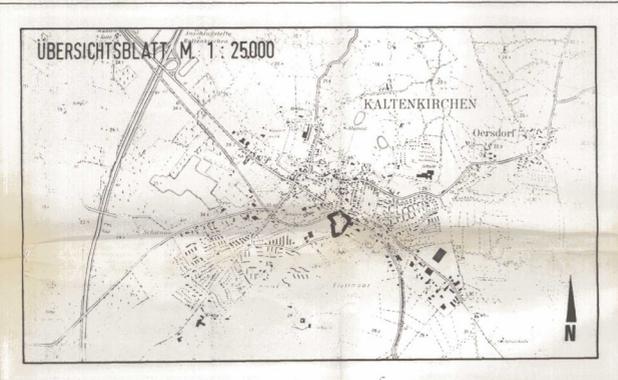
TEIL B: TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke/Sträße) dürfen Einfriedungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnhöhe. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreieck/Bahnübergang) dürfen jegliche bauliche Anlagen, Einfriedungen, Bepflanzung und Materiallagerung max. 1,00 m hoch sein, gemessen von Schienenoberkante. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)
- In allen Baugruben sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 48° auszuführen. Alle Dächer sind mit Pfannen zu decken. (§ 82 LBO)
- Außenwände sind mit Verblendenwerk auszuführen. (§ 82 LBO)
- Für alle Neubauten werden vertikale Fassadengliederungen vorgeschrieben. Alle 10 bis 15 m sind vorder- oder zurückspringende Gebäudeteile gegenüber der Bauflucht vorgeschrieben. (§ 82 LBO)
- Die zulässige Geschosshöhe im Sinne des § 20 BauNVO darf in den Teilgebieten 1 und 3 um die Fläche von Gemeinschaftsgaragen erhöht werden. (§ 21 a Abs. 5 BauNVO)
- Zum Schutz der Wohngebäude vor Lärmmissionen wird der Einbau von Schallschuttfenstern entsprechend der VDI-Richtlinien 2719 - Schalldämmung von Fenstern - vorgeschrieben, und zwar nach Maßgabe der Anlage der Begründung (Lärntechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Kaltenkirchen).
- Für die Abgrenzung der Baugrubentiefe gegen den Bahnkörper der AKN ist eine wehrhafte Einfriedigung von dem Grundstückseigentümer zu erstellen. (§ 9 Abs. 6 BauNVO)

STRASSENPROFIL



ÜBERSICHTSBLATT M. 1:25000



AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 25.8.1981 DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSSTÄBEN VOM 22.08.1981 DURCH ABDRUCK IN DER STADTZEITUNG AM 12.8.1981 ERFOLGT
KALTENKIRCHEN, DEN 11.11.1985
BÜRGERMEISTER
1915

DIE PLANZEICHNE BURTERTEILUNG NACH § 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
KALTENKIRCHEN, DEN 11.11.1985
BÜRGERMEISTER

DE VON DER PLANUNG BEZUGENDE ÖFFENTLICHE BELANGE SIND MIT SCHRIFTLICHEN VORWORTEN UND ZUM AUFLEGEN BESTIMMT
KALTENKIRCHEN, DEN 11.11.1985
BÜRGERMEISTER

DE STADTVERTRETUNG HAT AM 23.10.1985 ENTWORFEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEZUGENDE BELANGEN UND ZUM AUFLEGEN BESTIMMT
KALTENKIRCHEN, DEN 11.11.1985
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BASIS IN DER ZEIT VOM 23.10.1985 BIS ZUM 27.12.1985 WÄHREND DERZEITIGER VERFAHRENS ÖFFENTLICH AUSZULEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS DASS BEZUGENDE BELANGEN UND ANFORDERUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELENDT GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 15.11.1985
KALTENKIRCHEN, DEN 11.11.1985
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMAßSTAB BESTAND AM - 3.4.85 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEZIRKEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEZICHTIGT
BAD SEEBERG, DEN - 3.4.85
LEITER DES KATASTERAMTES

DE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDEKEN UND ANFORDERUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGEN AM 13.3.1985 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITTEILT WURDEN
KALTENKIRCHEN, DEN 11.11.1985
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.3.1985 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESTÄTIGT DIE BEKANNTMACHUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 13.3.1985 ERFOLGT
KALTENKIRCHEN, DEN 11.11.1985
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEEBERG VOM 16.09.1985 (112/612/113) MIT AUFLÖSEN UND HINWEISEN ERFOLGT
KALTENKIRCHEN, DEN 24.03.1988
BÜRGERMEISTER

DE AUSLÄSEN WURDEN SÄTTUNGSANWÄNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.10.1987 ERFÜLLT DIE HINWEISE SIND BEACHTET DIE AUFLÖSUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEEBERG VOM 23.06.1988 (112/612/113)
BESTÄTIGT
KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1988
BÜRGERMEISTER

DE BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD NIERMIT AUSGEFÜRGT
KALTENKIRCHEN, DEN 06.09.1988
BÜRGERMEISTER

DE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESEHEN WERDEN KANN SIND AM 15.02.1988 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WURDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN ODER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN ODER VERLETZUNG (§ 195 a Abs. 4 BauNVO) SOWIE AUF DIE FALTLICHT UND ERSCHEINEN VON UNTERSCHÜDENSANFORDERUNGEN (§ 44c BauNVO) HINWEISEN WURDEN DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 24.07.1988 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN
KALTENKIRCHEN, DEN 19.08.1988
BÜRGERMEISTER